

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen	1
1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinien	2
1.2.1 Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) von 1998	2
1.2.2 EAEG-Novelle 2009	2
1.2.3 Die europäische Einlagensicherung 2014/2015	3
1.2.4 Das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) von 2015	3
1.2.5 Entschädigungseinrichtungen und -systeme	4
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	5
1.3.1 Aufgaben	5
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen	5
1.3.1.2 Beitragserhebungen	6
1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis	7
1.3.1.4 Prüfung der Institute	7
1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2016 der EdW zugeordneten Institute	8
1.3.3 Personal	8
1.3.4 Internes Kontrollsystem	9
2 Beitragserhebungen	10
2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)	10
2.1.1 Grundlagen	10
2.1.2 Einmalige Zahlung	10
2.1.3 Jahresbeitrag	11
2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung	12
2.2 Das Verwaltungsverfahren	13
2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen	14
2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen	14
2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2016	14
2.3.3 Jahresbeitragserhebungen 2010 bis 2016	15
2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen	15
2.4 Erhebung von Sonderzahlungen	18
2.4.1 Voraussetzungen / Hintergründe	18
2.4.2 Sonderzahlungserhebung 2016	19
2.4.2.1 Anhörung der Institute	19
2.4.2.2 Erhebung der Sonderzahlung	20
2.4.3 Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2016	20
2.4.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen	21

3 Entschädigungsfälle.....	24
3.1 Allgemeines.....	24
3.2 Übersicht	24
3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH	25
3.3.1 Bearbeitungsstand	25
3.3.2 Finanzierung	25
3.3.3 Insolvenzverfahren.....	26
3.3.4 Klagen.....	26
3.4 FXdirekt Bank AG	27
3.5 Dr. Seibold Capital GmbH.....	27
3.6 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.....	28
3.7 Finanzberatung Günther Hallmeier e. K.....	28
3.7.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz	28
3.7.2 Geschäftsstruktur	29
3.7.3 Bearbeitungsstand	29
4 Sonstige Tätigkeiten.....	30
4.1 Geschäftsbericht	30
4.2 Tätigkeitsbericht	30
4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF	30
4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt	30
4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren.....	31
4.6 Informationsmanagement.....	31
4.7 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen	32
Anhang.....	33

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Der EdW zugeordnete Institute
Anlage 2:	EdW–Beitragssystematik (Schematische Übersicht)
	Anlage 2.1 Kreditinstitute
	Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute
	Anlage 2.3 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften
Anlage 3:	Organigramm der EdW

Abkürzungsverzeichnis

AnlEntG	Anlegerentschädigungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken
CRR	Capital Requirements Regulations
Darlehen I	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008
Darlehen II	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011
DGSD- Umsetzungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28.05.2015
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
EdÖ	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
EdWBeitrV	EdW-Beitragsverordnung
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EU	Europäische Union
FXdirekt	FXdirekt Bank AG
Hallmeier	Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.
HGB	Handelsgesetzbuch
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
JIPF	Japan Investor Protection Fund

KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Müller Wertpapier	Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.
OVG	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Phoenix	Phoenix Kapitaldienst GmbH
Seibold Capital	Dr. Seibold Capital GmbH
VG	Verwaltungsgericht Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)

Anleger, die in der EU Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden auch als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

Zudem hat die Anlegerentschädigung eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten getätigt werden, die ihre Gelder nicht nur in traditionellen Bankprodukten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute, sondern auch den Instituten, indem das in sie gesetzte Vertrauen gestärkt wird. Insofern profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

1.2 Gesetzliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinien

1.2.1 Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) von 1998

Neben der Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997 gab die EU die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG vom 30.05.1994 vor. Diese Richtlinie bezweckte eine Harmonisierung des Mindestschutzes in Bezug auf die Sicherung von Einlagen bei CRR-Kreditinstituten (CRR = Capital Requirements Regulations, ehemals Einlagenkreditinstitute) und verpflichtete diese zur Teilnahme an Sicherungssystemen.

Die beiden Richtlinien führten in den Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an nationale Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme ein, deren Vorgaben im Jahre 1998 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Schaffung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) gemeinsam umgesetzt wurden. Dabei verfolgte der Gesetzgeber das Konzept, die staatlichen Sicherungssysteme für die CRR-Kreditinstitute und die Wertpapierhandelsunternehmen in einem einheitlichen Gesetz mit grundsätzlich gleichen Verfahren und Anforderungen zu regeln. Alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen wurden verpflichtet, ihre Einlagen und ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung abzusichern. Das Gesetz gewährte Einlegern und Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und diente der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

1.2.2 EAEG-Novelle 2009

Aufgrund der Erfahrungen der Finanzkrise verstärkte der deutsche Gesetzgeber die Einlagensicherung für die CRR-Kreditinstitute im EAEG. Mit dem Gesetz zur Änderung des EAEG und anderer Gesetze vom 25.06.2009 (BGBl. I. S. 1528, EAEG-Novelle 2009) wurde die Deckungssumme für Einlagen von 20 TEUR zunächst auf 50 TEUR und ab dem 31.12.2010 auf 100 TEUR angehoben, der bis dahin geltende Selbstbehalt der Einleger in Höhe von 10% gestrichen, die Frist für die Feststellung des Entschädigungsfalls eines CRR-Kreditinstituts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Auszahlungsfrist für die Entschädigung von Einlagen erheblich verkürzt.

Ein vergleichbarer Ausbau bei der Anlegerentschädigung erfolgte nicht. Für die Wertpapierhandelsunternehmen hatte die EAEG-Novelle 2009 insoweit Auswirkungen, dass die Beitragsregelungen in § 8 EAEG (siehe Kapitel 1.3.1.2 und Kapitel 2) und die Regeln zu den

Institutsprüfungen in § 9 EAEG (siehe Kapitel 1.3.1.4) für alle Entschädigungseinrichtungen geändert wurden. Mit diesen Änderungen reagierte der Gesetzgeber im Wesentlichen auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Entschädigungsfalls Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix, siehe Kapitel 3.3) und stärkte die Leistungsfähigkeit der EdW.

1.2.3 Die europäische Einlagensicherung 2014/2015

Am 02.07.2014 trat die Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU in Kraft, welche die bisherige Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1994 ersetzte. Zielsetzung ist ein hohes Schutzniveau für Einleger, die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im Europäischen Wirtschaftsraum, die Stabilisierung des Bankensektors vor dem Hintergrund der Finanzkrise sowie die weitere Optimierung der Funktionsweise des Binnenmarktes für Bank- und Finanzdienstleistungen.

Diese neue europäische Einlagensicherung ist in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28.05.2015 (DGSD-Umsetzungsgesetz, BGBl. I. S. 786) umgesetzt worden.

Mit Artikel 1 DGSD-Umsetzungsgesetz hat der Gesetzgeber das neue Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) geschaffen, das am 03.07.2015 in Kraft trat. Somit wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in das nun eigenständige EinSiG überführt.

1.2.4 Das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) von 2015

Aus dem bisherigen EAEG wurden alle Bezüge zur Einlagensicherung gestrichen. Das Gesetz wurde auf die Belange der Anlegerentschädigung angepasst und gilt unter der Bezeichnung Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) fort. Es beinhaltet keine materiellen Änderungen zur bestehenden Rechtslage der Anlegerentschädigung und trat zeitgleich mit dem EinSiG in Kraft (AnlEntG vom 16.07.1998, BGBl. I. S. 1842, zuletzt geändert durch Artikel 2 DGSD-Umsetzungsgesetz vom 28.05.2015, BGBl. I. S. 786).

Die bewährte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland wurde somit beibehalten und gefestigt.

Eine seit 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bisher nicht weiter verfolgt, so dass mit Änderungen zunächst nicht zu rechnen ist.

1.2.5 Entschädigungseinrichtungen und -systeme

Der Schutz der Einleger der in Deutschland zugelassenen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach den Gesetzesänderungen in 2015 nun durch Einlagensicherungssysteme im Sinne von § 2 Abs. 1 EinSiG, während die Anleger von Wertpapierhandelsunternehmen weiterhin durch die Entschädigungseinrichtung nach § 6 AnlEntG (ehem. § 6 EAEG) geschützt werden.

Einlagensicherungssysteme nach EinSiG:

Die Sicherungseinrichtung für CRR-Kreditinstitute in privater Rechtsform ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im gesetzlich vorgesehenen Umfang schützt. Die EdB ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute nimmt diese Aufgabe die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, wahr.

Zum 03.07.2015 hat die BaFin neben den bereits bisher bestehenden vorgenannten Entschädigungseinrichtungen die institutsbezogenen Sicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) als Einlagensicherungssysteme anerkannt. Die Sicherungssysteme von DSGV und BVR haben auch zukünftig das Ziel, die Liquidität der Mitgliedsinstitute zu gewährleisten, um Insolvenzen zu vermeiden.

Alle vorgenannten Einrichtungen werden durch die BaFin beaufsichtigt.

Freiwillige Einlagensicherung:

Neben den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen existiert ein System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen verschiedener Bankengruppen (Einlagensicherungsfonds).

Die freiwilligen Sicherungseinrichtungen werden von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft getragen und durch eine Umlage ihrer Mitgliedsinstitute finanziert.

Entschädigungseinrichtung nach AnlEntG:

Gemäß § 6 Abs. 1 AnlEntG ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Bundesbehörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG der Aufsicht durch die BaFin.

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Aufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 AnlEntG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des AnlEntG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des AnlEntG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen und deren Bearbeitung siehe unter Kapitel 3.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). Dazu erhebt die EdW einmalige Zahlungen und Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen (siehe Kapitel 2).

Mit den Beiträgen der Institute müssen die Ansprüche gegen die EdW, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der EdW entstehen, gedeckt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AnlEntG).

Die Gelder werden nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Satz 3 AnlEntG in einem Fonds angelegt.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem).

Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 2.1).

1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2016 hat die EdW 36 Anträge auf Erlaubniserteilung / -erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

1.3.1.4 Prüfung der Institute

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Auf Grundlage der am 03.02.2016 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG wurden insgesamt 43 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. 38 Prüfungen davon wurden angeordnet. Bei vier zur Prüfung ausgewählten Instituten wird in Abstimmung mit der BaFin keine Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, da diese Institute nach der Prüfungsauswahl aus der EdW ausgeschieden sind oder weil die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Eine Prüfung wurde aufgrund fehlender Prüfungskapazitäten der Deutschen Bundesbank noch nicht angeordnet. Diese Prüfung soll in 2017 durchgeführt werden.

Bei den geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles.

Die Notwendigkeit einer Prüfungsdurchführung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus einem konkretem Anlass heraus bestand im Berichtsjahr nicht.

Die EdW hat am 03.02.2016 neue Prüfungsrichtlinien erlassen. Es wurden insbesondere redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung und Umbenennung des AnlEntG vorgenommen.

1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2016 der EdW zugeordneten Institute

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende Institute:

Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 AnlEntG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang, Anlage 1).

Per 31.12.2016 waren der EdW 753 Institute zugeordnet (Vorjahr 743).

In 2016 wurden der EdW 37 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon vier externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, zwei Kreditinstitute und 31 Finanzdienstleistungsinstitute.

Bei 27 Instituten endete die Zuordnung zur EdW im Berichtsjahr. 20 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, drei Institute fusionierten, bei einem Institut hob die BaFin die Erlaubnis auf und drei Institute wurden insolvent.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 676 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

1.3.3 Personal

Zum 31.12.2016 waren, wie im Vorjahr, mit den Aufgaben der EdW 11 Mitarbeiter/Innen, inklusive Leitung und Sekretariat/Support, beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3).

Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die

Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert.

1.3.4 Internes Kontrollsystem

Als IT-System nutzt die EdW ein Großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung bedient sich die EdW des DV-Systems ERP SAP ECC 6.0 über das Rechnungswesen der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert.

Die EdW ist in das Rahmenwerk des internen Kontrollsystems der KfW eingebunden. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt.

2 Beitragserhebungen

2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)

2.1.1 Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 9 AnlEntG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008, die vierte Verordnung vom 17.08.2009, die fünfte Verordnung vom 11.07.2013, die sechste Verordnung vom 16.07.2014 sowie die siebte Verordnung vom 05.12.2016 (BGBl. I. S. 2821, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

2.1.2 Einmalige Zahlung

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

2.1.3 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten, welche sich nach den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV berechnen.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Nach § 2a Abs. 2 EdWBeitrV wird grundsätzlich vermutet, dass alle Institute befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt (gilt für einen Großteil der Finanzdienstleistungsinstitute) oder die Institute durch eine eidesstattliche Versicherung nachweisen, dass die Verschaffungsbefugnis gegenüber Kunden nicht besteht. Letzteres wird - sofern zutreffend - von zugeordneten Kreditinstituten und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber der EdW nachgewiesen (siehe Anhang, Anlagen 2.1 und 2.3).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können reduziert werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadenversicherung zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Anleger hat.

2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung

Die EdW ist nach § 5 Abs. 6 AnlEntG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 AnlEntG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird - wie im Rahmen der Jahresbeitragshebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen. Da alle gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der EdW profitieren, ist dies sachgerecht.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 AnlEntG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 7 Satz 7 AnlEntG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 7 Satz 8 AnlEntG). Entsprechende Anträge werden von den Instituten in der Regel in sehr geringem Umfang gestellt.

2.2 Das Verwaltungsverfahren

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 10 Satz 3 AnlEntG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche der Jahre 2010 bis 2016 sind den jeweiligen Übersichten unter den Kapiteln 2.3.1, 2.3.3 und 2.4.3 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 4 AnlEntG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt jährlich eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 2.3.4 und 2.4.4).

Nach § 8 Abs. 10 Satz 1 AnlEntG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt quartalsweise eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen

2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW ist zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung festzusetzen, der im Folgejahr auf die dann zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu erhebende einmalige Zahlung angerechnet wird (siehe auch Kapitel 2.1.2).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kerndaten zur Erhebung der einmaligen Zahlungen in den Jahren 2010 bis 2016 zum Stichtag 31.12.2016.

Einmalige Zahlungen (Jahr)	Festsetzung (TEUR)	Zahlungseingang (TEUR)	Zahlungseingang (%)	Offene Widersprüche (Anzahl)
2016	38,8	36,7	94,6	0
2015	85,2	85,2	100,0	0
2014	57,3	57,3	100,0	1
2013	88,5	88,5	100,0	0
2012	208,5	208,5	100,0	0
2011	196,6	196,6	100,0	0
2010	74,0	74,0	100,0	0

2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2016

Die EdW informierte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 12.04.2016 über die anstehende Jahresbeitragserhebung 2016. Die dazugehörigen Formulare wurden dem Rundschreiben beigelegt und zugleich von der EdW als Service zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage zur Verfügung gestellt.

Mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2016 konnte im Berichtsjahr jedoch erst - wie auch in den Vorjahren - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 2.4.2) begonnen werden, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2016 noch in das erste Quartal 2017 erstreckte.

Zum 31.12.2016 hatte die EdW dennoch bereits 437 Bescheide mit einem Volumen von 9.031,2 TEUR erlassen. Bis zum Berichtszeitpunkt wurden weitere 307 Bescheide festgesetzt, so dass sich das Gesamtvolumen auf 10.425,9 TEUR beläuft. Die Erhebung des Jahresbeitrages 2016 war zum Zeitpunkt der Berichterstellung abgeschlossen.

2.3.3 Jahresbeitragserhebungen 2010 bis 2016

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kerndaten zu den Erhebungen der Jahresbeiträge 2010 bis 2016 per 31.12.2016.

Jahresbeitrag (Jahr)	Festsetzung (TEUR)	Zahlungseingang (TEUR)	Zahlungseingang (%)	Offene Widersprüche (Anzahl)
2016 ¹⁾	9.031,2	8.899,7	98,5	10
2015	11.614,3	11.613,2	99,9	9
2014	11.135,6	11.131,2	99,9	5
2013	6.680,1	6.674,8	99,9	4
2012	7.052,6	7.050,6	99,9	1
2011	8.473,3	8.472,3	99,9	1
2010	7.183,5	7.178,7	99,9	3

¹⁾ vorläufig (siehe Kapitel 2.3.2)

Grundsätzlich kann eine Differenz zwischen den Festsetzungsvolumina und den Zahlungseingängen auftreten.

Dies ist bedingt durch:

- Bescheide, gegen die Institute Widerspruch eingelegt haben und bei denen die BaFin Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) bereits stattgegeben oder noch nicht beschieden hat;
- Bescheide, bei denen Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim VG gestellt wurden (§ 80 Abs. 5 VwGO);
- Bescheide an Institute, bei denen Insolvenzverfahren anhängig sind.

2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen

Zum 31.12.2016 wurden vor den Verwaltungsgerichten 57 Klageverfahren von insgesamt 29 Instituten gegen Beitragsbescheide der EdW geführt, davon 47 Streitverfahren vor dem **VG**, null vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg (**OVG**) und 10 vor dem Bundesverwaltungsgericht (**BVerwG**). Für 28 der beim VG anhängigen Klagen hat das Gericht wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Klagen der Institute richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der EdWBeitrV oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen ganz überwiegend als öffentlich-rechtliche Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das BVerwG hatte in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebungen bestätigt. Die Jahresbeiträge sind mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die auch den verfassungsrechtlich geltenden Anforderungen genügen. Ferner verletzen die Beitragserhebungen keine Grundrechte der in Anspruch genommenen Institute.

Das Bundesverfassungsgericht (**BVerfG**) hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW die Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion erfüllen, dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die der EdW zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber keine einheitliche Entschädigungseinrichtung für alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen und damit keine einheitliche Risikogemeinschaft geschaffen hat. Das Gericht wies gleichwohl darauf hin, dass fraglich ist, ob nicht gewährleistet sein muss, dass die Kostenbelastung für die Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung des Vertrauens in den Finanzmarkt insgesamt fair und verhältnismäßig gleich verteilt ist und nicht eine Gruppe mit sehr hohen Kosten belastet wird, während eine andere Gruppe weitgehend verschont bleibt.

Die Klagen gegen die Jahresbeitragserhebung lassen sich kategorisieren in Verfahren, welche die EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung betreffen („Kategorie 1“) und Verfahren, die sich gegen die EdWBeitrV ab der vierten Änderung vom 17.08.2009 richten („Kategorie 2“).

Zum 31.12.2016 gibt es zur „Kategorie 1“ folgende noch offene Verfahren:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung (Anzahl)								
Instanz	Status	Einm. Zahlung	Jahres- beitrag 2001	Jahres- beitrag 2004	Jahres- beitrag 2006	Jahres- beitrag 2007	Jahres- beitrag 2008	gesamt
VG	Verfahren ruhend	1	1	1	1	2	1	7
	Verfahren offen	0	0	0	0	0	0	0

Die Anzahl der anhängigen Verfahren der „Kategorie 1“ hat sich von 10 (31.12.2015) auf 7 (31.12.2016) reduziert.

Die zum 31.12.2016 laufenden Verfahren der „Kategorie 2“ lassen sich wie folgt darstellen:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV ab der vierten Änderung (Anzahl)									
Inстанz	Status	Jahresbeitrag 2009	Jahresbeitrag 2010	Jahresbeitrag 2011	Jahresbeitrag 2012	Jahresbeitrag 2013	Jahresbeitrag 2014	Jahresbeitrag 2015	gesamt
VG	Verfahren ruhend	4	4	4	2	5	2	0	21
	Verfahren offen	1	2	2	2	1	3	8	19
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	0	0	0	0	0	0	0
BVerwG	Nicht-zulassungsbeschwerde offen	0	4	2	4	0	0	0	10

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG und anderer Gesetze vom 25.06.2009 (BGBl I S. 1528) sowie die vierte Änderung der EdWBeitrV vom 17.08.2009 (siehe Kapitel 2.1.1) sind die Vorschriften zur Beitragserhebung erheblich modifiziert worden.

Dennoch klagten Institute auch gegen Beitragsbescheide in der maßgeblichen Fassung der EdWBeitrV vom 17.08.2009, weil sie weiterhin grundsätzlich ihre Finanzierungsverantwortung ablehnen.

Die Zahl der anhängigen Verfahren in der „Kategorie 2“ hat sich von 35 (31.12.2015) auf 50 (31.12.2016) erhöht. Vom OVG wurde im Berichtsjahr zwar eine Reihe von Verfahren zurückgewiesen, jedoch erhöhte sich dadurch die Anzahl der Verfahren vor dem BVerwG.

Ende 2014 hatte das BVerwG bereits Beschwerden von zwei Instituten gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des OVG zum Jahresbeitrag 2009 zurückgewiesen. Das BVerwG bestätigte die Entscheidungen des OVG, dass auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG aus 2009 (2 BvR 1387/04) der Gesetzgeber in der Zeit zwischen der EAEG-Novelle 2009 und dem Abschluss des Entschädigungs- und des Insolvenzverfahrens Phoenix im Jahr 2015 nicht verpflichtet war, die Risikoaufteilung zwischen den vom EinSiG und AnlEntG (ehem. EAEG) erfassten Institutsgruppen im Wege eines Belastungsvergleichs zu prüfen, aus dem sich für ihn Handlungspflichten hätten ergeben können.

Beide Beschwerdeführer legten sodann Anfang 2015 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG ein. Nachdem im März 2016 die gesetzlich anzuhörenden Organe und Institutionen vom BVerfG um Stellungnahme gebeten wurden, ist davon auszugehen, dass die Verfassungsbeschwerden angenommen werden.

Nachdem die EdW im Rahmen des weitgehenden Abschlusses des Insolvenzverfahrens Phoenix Anfang Juni 2015 eine Ausschüttung vom Insolvenzverwalter erhalten hat (siehe Kapitel 3.3), ist die Prüfung einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus der Institutsgruppen nun möglich (siehe hierzu Kapitel 2.4.4).

Bezogen auf die insgesamt noch anhängigen 57 Klageverfahren (davon 7 in „Kategorie 1“ und 50 in „Kategorie 2“) bedeutet das folgendes: Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Jahresbeitragserhebungen durch die EdW findet auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 36 der insgesamt anhängigen 57 Streitverfahren.

Der Frage zur Gesamtbelastung unterfallen 21 der insgesamt anhängigen 57 Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung entschieden hat. Diese 21 Verfahren betreffen ausschließlich die Kategorie 2.

2.4 Erhebung von Sonderzahlungen

2.4.1 Voraussetzungen / Hintergründe

Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW zwei Darlehen über insgesamt 269.000 TEUR. Die EdW hat von den ihr zugeordneten Instituten in den Jahren 2010 bis 2016 Sonderzahlungen zum Zwecke der Darlehensrückführung erhoben.

Mit den jährlich zum 30.09. fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen - beginnend am 30.09.2010 - erfüllte die EdW ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag I (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008) und dem Darlehensvertrag II (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011).

Die Erhebung der Sonderzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs für den Kapitaldienst der Darlehen regelte § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV. Die jeweilige Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergab sich aus § 8 Abs. 7 AnlEntG. Danach bemaß sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge und der einmaligen Zahlungen aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Der Finanzbedarf der EdW umfasste die zu den Zahlungsterminen fälligen Darlehensraten zuzüglich Verzinsung. Die Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2014 dienten der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem oben genannten Darlehensvertrag I, der fünf jährliche Tilgungsraten in Höhe von je 25.600 TEUR ab dem 30.09.2010 vorsah. Seit 30.09.2012 waren jährlich ebenfalls die Zinszahlungen für das oben genannte Darlehen II fällig. Der Darlehensvertrag II sah sechs jährliche Tilgungsraten in Höhe von je 23.500 TEUR - beginnend am 30.09.2015 - bei einer Laufzeit bis 2020 vor.

Der Finanzbedarf und der tatsächlich im Rahmen der Sonderzahlungserhebungen festgesetzte Betrag (Festsetzungsvolumen) waren regelmäßig nicht deckungsgleich. Gesetzliche Belastungsgrenzen verhinderten übermäßige Beitragslasten für das einzelne Institut. Infolgedessen konnte sich ein Überhang ergeben, der auf das Folgejahr vorzutragen und sodann zu erheben war (Nacherhebungsbedarf), sofern er nicht aus Fondsmitteln der EdW ausgeglichen werden konnte.

Im September 2016 führte die EdW eine letzte Sonderzahlungserhebung durch. Die Darlehen wurden per 30.11.2016 vollumfänglich getilgt, das Darlehen II mithin vorfristig (siehe auch unter Kapitel 3.3.2).

2.4.2 Sonderzahlungserhebung 2016

2.4.2.1 Anhörung der Institute

Mit Schreiben vom 18.07.2016 hörte die EdW nach § 28 Abs. 1 VwVfG die Institute zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG i.V.m. § 5 EdWBeitrV an.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie im Vorfeld der vorangegangenen Sonderzahlungserhebungen - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2016 an.

2.4.2.2 Erhebung der Sonderzahlung

Am 02.09.2016 wurde eine abschließende siebte Sonderzahlung gegenüber 748 Instituten erhoben. In zwei Fällen wurden seitens der BaFin Befreiungsanträge nach § 5b EdWBeitrV genehmigt.

Aufgrund der fälligen Kreditleistungen für die planmäßige Tilgung nebst Zinsen für das Darlehen II hatte die EdW zum 30.09.2016 einen Finanzbedarf von 23.638,8 TEUR. Da dieser Finanzbedarf nicht aus verfügbaren Fondsmitteln ausgeglichen werden konnte, war er gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG durch Sonderzahlungen zu decken.

Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug 21.625,4 TEUR per 31.12.2016. Hierin spiegelten sich die Anwendung der Belastungsgrenzen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 und 7 AnlEntG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 EdWBeitrV wider.

Die Differenz zwischen dem Finanzbedarf und dem festgesetzten Sonderzahlungsvolumen konnte im vierten Quartal 2016 durch Fondsmittel ausgeglichen werden (siehe Kapitel 3.3.2).

2.4.3 Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2016

Die folgende Übersicht zeigt den Stand über den gesamten Zeitraum der Sonderzahlungserhebungen von 2010 bis 2016 per 31.12.2016:

Sonderzahlung	Festsetzung (TEUR)	Zahlungseingang (TEUR)	Zahlungseingang (%)	Offene Widersprüche (Anzahl)
2016	21.625,4	21.590,2	99,8	140
2015	21.366,6	21.365,4	99,9	157
2014	14.933,1	14.923,7	99,9	149
2013	13.676,0	13.554,4	99,1	170
2012	28.180,6	28.099,5	99,7	131
2011	27.431,5	27.420,7	99,9	146
2010	19.713,0	19.708,1	99,9	118

Das Festsetzungsvolumen kann sich aufgrund zwischenzeitlich ergangener Widerspruchsentscheidungen zu Sonderzahlungs- und Jahresbeitragsbescheiden (letztere führen zu Änderungen der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung eines Instituts) in den Folgejahren

verändern. Auch fruchtlose Vollstreckungen von Sonderzahlungsbescheiden oder spätere Befreiungen von der Sonderzahlungspflicht (§ 5b EdWBeitrV) bewirken derartige Änderungen.

Die hohen Zahlungseingangsquoten von nahezu 100% zeigen, dass die festgesetzten Sonderzahlungsvolumina nunmehr fast vollständig von den Instituten geleistet wurden. Die Zahlungseingänge waren aufgrund der von den Instituten eingelegten Rechtsmittel (Anträge nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO) vor allem in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zeitlich stark verzögert. Ein erheblicher Anteil des Sonderzahlungsvolumens stand daher zum vertraglichen Tilgungs- und Zinszahlungstermin noch nicht zur Verfügung, sondern konnte erst nach zugunsten der EdW ergangener Entscheidungen der BaFin bzw. Gerichtsbeschlüsse über die Rechtsmittel in Form von Tilgungsnachzahlungen an die Bundesrepublik Deutschland abgeführt werden.

Die Tendenz der Institute, Rechtsmittel (insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO) einzulegen, hat nach der zugunsten der EdW ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte von Jahr zu Jahr deutlich abgenommen. Zusätzlich verstärkte die seit der Sonderzahlungserhebung 2013 geltende Verzugszinsregelung den zunehmend zügigen Zahlungsverlauf.

2.4.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen

Gegen die Bescheide zur ersten Sonderzahlungserhebung im Jahr 2010 legte die Mehrzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Dennoch haben auch weitere Institute Klage erhoben.

Zum 31.12.2016 waren vor den Verwaltungsgerichten 69 Streitverfahren gegen Sonderzahlungsbescheide der EdW von insgesamt 29 Instituten anhängig, davon 66 Klagen vor dem VG und drei Beschwerden vor dem BVerwG.

Die Zahl der Verfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

Zwecks Veranschaulichung der Entwicklung der Streitverfahren gegen die Sonderzahlungserhebungen sind in der unten stehenden Übersicht sämtliche Klagen, die Institute gegen die EdW führen bzw. führten, dargestellt. Die oben erwähnten ausgewählten Klageverfahren sind herausgestellt und in der Gesamtmenge enthalten.

Klageverfahren zu den Sonderzahlungen im Zeitverlauf (Anzahl)									
In Instanz	Status	Sonderzahlung 2010	davon ausgewählte Klageverfahren zur Sonderzahlung 2010	Sonderzahlung 2011	Sonderzahlung 2012	Sonderzahlung 2013	Sonderzahlung 2014	Sonderzahlung 2015	gesamt
VG	Klage abgewiesen	11	5	7	1	0	2	0	21
	Verfahren ruhend	9	1	7	9	15	8	0	48
	Verfahren offen	4	0	2	3	3	2	4	18
	Rücknahme Klage	3	1	1	2	1	1	0	8
OVG	Antrag auf Zulassung der Berufung abgewiesen	0	0	1	0	0	0	0	1
	Berufung abgewiesen	10	5	4	1	0	0	0	15
	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Rücknahme Berufung	0	0	1	0	0	0	0	1
BVerwG	Nichtzulassungsbeschwerden abgewiesen	3	3	0	0	0	0	0	3
	Nichtzulassungsbeschwerden offen	3	1	0	0	0	0	0	3

Insgesamt wurden 95 Klageverfahren vor dem VG angestrengt. In 48 Fällen hat das VG wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet. 21 Klagen wies das VG ab. Die Urteile sind ausführlich begründet und bestätigen durchweg die Rechtsauffassung der EdW. 16 Kläger legten gegen diese Urteile Berufung beim OVG ein. In 15 Fällen wurde die Berufung bereits zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Die Urteile des OVG sind damit rechtskräftig. Per 31.12.2016 waren keine Verfahren vor dem OVG anhängig (Vorjahr: 2).

Im Berichtsjahr reichten drei Institute Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BVerwG ein. Von den nunmehr insgesamt sechs Instituten, die bislang Nichtzulassungsbeschwerden beim BVerwG eingelegt haben, stammen vier aus der Gruppe der sieben ausgewählten Klageverfahren.

Bereits in 2015 wies das BVerwG zwei zuvor eingelegte Nichtzulassungsbeschwerden zurück und bestätigte, dass die Entscheidungen des OVG hinsichtlich der Abgabenerhebung der EdW nicht von der Rechtsprechung des BVerwG (Grundsatzurteil vom 21.04.2004, 6 C 20.03) und

des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2009, 2 BvR 1387/04) abweichen und keinen über die ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hinausgehenden Klärungsbedarf aufweisen. In seinem Beschluss griff das BVerfG wieder die Thematik einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus aller Institutsgruppen auf, wies aber auch hier darauf hin, dass sich eine Pflicht des Gesetzgebers zu einer möglicherweise erforderlichen Nachbesserung erst dann ergeben kann, wenn gesicherte Daten zur Ermittlung des Gesamtbelastungsniveaus vorliegen (siehe Kapitel 2.3.4). Gegen die beiden vom BVerfG abgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerden legten die betroffenen Institute Verfassungsbeschwerde ein. Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Sonderzahlungserhebungen durch die EdW findet auch hier auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 46 der insgesamt 69 anhängigen Streitverfahren.

Nach den bislang vorliegenden Entscheidungen wird für die noch offenen und ruhenden Verfahren vor dem VG der Verfahrensausgang für die EdW positiv eingeschätzt.

Zur Frage der Gesamtbelastung hat sich das VG erstmals in drei Verfahren in seinen Urteilen vom 23.11.2016 auseinandergesetzt. Das Gericht hat die Klagen der Institute abgewiesen und die Entscheidungen ausführlich begründet. Insbesondere verneint das VG nach Abschluss des Entschädigungsfalls Phoenix im Hinblick auf die von den Institutsgruppen tatsächlich gezahlten Beiträge das Vorliegen mittel- oder langfristiger Niveauunterschiede von verfassungsrechtlicher Relevanz. Bedeutsam ist auch folgender Gedanke des Gerichts: Wenn in einem Betrachtungszeitraum in einer Teilgliederung des Entschädigungssystems ein substantieller Entschädigungsfall eintritt und ein entsprechender Entschädigungsfall in den anderen Teilgliederungen hingegen ausbleibt, kann in Anbetracht der Ungewissheit solcher Ereignisse nicht bereits auf ein systemisches Ungleichgewicht gedeutet werden. Darüber hinaus legt das VG einen Gesamtvergleich der für vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Finanzmarkt getragenen Vorsorgelasten zugrunde, die die Institute der verschiedenen Entschädigungssysteme bislang gezahlt haben und perspektivisch zahlen müssen. Das Gericht kommt zu der Einschätzung, dass vorliegend unter Berücksichtigung des Entschädigungsfalls Phoenix ein zwingend zu beseitigendes Ungleichgewicht der Finanzierungslasten zwischen den Institutsgruppen nicht ersichtlich ist. Die Kläger haben gegen die Urteile im Januar 2017 Berufung eingelegt.

Die Frage zur Gesamtbelastung betrifft insoweit 23 der insgesamt 69 anhängigen Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW entschieden hat.

3 Entschädigungsfälle

3.1 Allgemeines

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 4 AnlEntG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 AnlEntG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 AnlEntG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 22 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 17 Verfahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr befanden sich die Fälle Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix), FXdirekt Bank AG (FXdirekt), Dr. Seibold Capital GmbH (Seibold Capital), Wolfgang Müller WertpapierManagement e.K. (Müller Wertpapier) und Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. (Hallmeier) in Bearbeitung (siehe Kapitel 3.2, Tabelle 2).

3.2 Übersicht

Tabelle 1: Abgeschlossene Entschädigungsfälle

Entschädigungsfall (Institut)	Feststellung (Datum)
Currency & Commodity Broker GmbH	22.01.1999
IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	27.12.1999
Drexel Management GmbH	13.04.2000
V-O-B Handelsgesellschaft mbH	02.10.2000
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	25.08.2000
Future Securities AG	31.08.2001
Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	13.06.2001
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	11.10.2001
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	05.11.2001

CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsgesellschaft mbH	04.02.2002
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002
Guthmann & Roth AG	30.10.2002
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009

Tabelle 2: Schadensvolumina und Bearbeitungsstand zum 31.12.2016:

Entschädigungsfall	Feststellung (Datum)	Anleger (Anzahl)	Schadensmeldungen eingegangen (Anzahl)	Schadensmeldungen entschieden (Anzahl)	Entschädigungen (Anzahl)	Entschädigungen (TEUR)
Phoenix	15.03.2005	30.638	29.463	71.560 ¹⁾	69.430 ²⁾	261.625,3
FXdirekt	22.01.2013	3.424	1.872	1.872	1.738	6.348,2
Seibold Capital	19.12.2013	418	15	15	1	20,0
Müller Wertpapier	29.09.2014	110	39	39	26	414,5
Hallmeier	16.11.2016	30	2	0	0	0
Abgeschlossene Fälle³⁾		5.059	2.687	2.687	1.781	13.350,8
Gesamt		39.679	34.078	76.173	72.976	281.758,8

1) beinhaltet Entscheidungen aller Teilentschädigungsverfahren

2) beinhaltet Entschädigungen aller Teilentschädigungsverfahren

3) siehe Tabelle 1

3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH

3.3.1 Bearbeitungsstand

Die Entschädigungen wurden bis auf eine Teilentschädigung abschließend bearbeitet. Zum 31.12.2016 gab es zudem 434 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

3.3.2 Finanzierung

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalles hat die EdW aus zwei von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Darlehen über insgesamt 269.000,0 TEUR einen Betrag in Höhe von

259.693,2 TEUR in Anspruch genommen, der bis zum 30.11.2016 aus Sonderzahlungen und Fondsmitteln vollständig zurückgeführt werden konnte (siehe auch unter Kapitel 2.4.1).

3.3.3 Insolvenzverfahren

Obwohl im Insolvenzverfahren Phoenix bereits am 08.05.2015 der Schlusstermin stattgefunden hat und die Ausschüttung des Großteils der Insolvenzmasse erfolgte, ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Abwicklung der noch offenen Vorgänge rechnet der Insolvenzverwalter mit einer Nachtragsverteilung. Wann diese erfolgen kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Neben der Anmeldung im Insolvenzverfahren Phoenix hat die EdW auch Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) angemeldet. Auch dieses Verfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden. Nach dem Tod des Insolvenzverwalters im Jahr 2013 wurde ein Sonderverwalter eingesetzt. Nach einigen Verzögerungen erfolgte am 11.01.2017 die Bestellung des endgültigen Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht. Es bestehen nunmehr gute Aussichten, dass das Verfahren noch in 2017 beendet werden kann. Es wird erwartet, dass die Insolvenzquote unter 1% liegt. Die von der EdW angemeldeten Forderungen wurden zur Tabelle festgestellt.

3.3.4 Klagen

Im Entschädigungsfall Phoenix wurden insgesamt 920 Klagen von Anlegern gegen die EdW wegen Entschädigungsleistungen geführt.

Alle zivilrechtlichen Anlegerentschädigungsverfahren sind abgeschlossen.

Zum 31.12.2016 waren 377 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Auskunft- und Akteneinsichtsansprüchen im Entschädigungsfall Phoenix beim VG anhängig, die alle ruhend gestellt sind.

Die Kläger werden von einer Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die jeweils identische Ansprüche geltend gemacht und inhaltsgleiche Klagen vorgelegt hat. Vergleichbare Massenklagen wurden von den Rechtsanwälten der Klägerseite auch gegen die BaFin erhoben.

Die Klagen dienen nach den Angaben der Rechtsanwaltskanzlei der Vorbereitung von Staatshaftungsansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Am Ende des Berichtsjahres waren bei der EdW 56 weitere Anträge mit umfassenden Akteneinsichtsbegehren der Rechtsanwaltskanzlei anhängig.

Die Massenklagen und -anträge verursachen bei der EdW einen erheblichen Bearbeitungsaufwand.

3.4 FXdirekt Bank AG

Die Bearbeitung des Entschädigungsfalls ist überwiegend abgeschlossen. Von den insgesamt 3.424 Anlegern haben 1.872 eine Schadensmeldung eingereicht. Diese wurden entschieden und 6.348,2 TEUR ausgezahlt.

In 128 Fällen wurde wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

1.552 Anleger haben keine Schadensmeldung eingereicht. Davon haben 292 Anleger eine Verzichtserklärung abgegeben. Für die meisten dieser Anleger ist die Frist zur Einreichung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG inzwischen abgelaufen.

Die EdW hat ihre Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergehenden Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 7 AnlEntG sowie aus Beiträgen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Duisburg (63 IN 5/13) angemeldet. Der Insolvenzverwalter konnte Vermögenswerte in nicht unerheblichem Umfang sicherstellen.

3.5 Dr. Seibold Capital GmbH

Der EdW sind 418 Anleger bekannt, von denen 15 eine Schadensmeldung eingereicht haben. Alle Anträge wurden beschieden, wobei lediglich in einem Fall eine Entschädigung in Höhe von 20 TEUR zu zahlen war. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Jahresfrist für die Einreichung der Schadensmeldung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG für die anderen Anleger abgelaufen.

Damit ist das Entschädigungsverfahren weitestgehend beendet.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergehenden Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gemäß

§ 9 Abs. 7 AnlEntG sowie aus Beiträgen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Wolfratshausen (2 IN 336/12) angemeldet.

3.6 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.

Zum 31.12.2016 sind von den der EdW bekannten 110 Anlegern 39 Schadensmeldungen eingegangen, von denen alle entschieden und Entschädigungsleistungen in Höhe von 414,5 TEUR gezahlt wurden. Die Frist zur Einreichung der Schadensmeldung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG ist inzwischen für alle Anleger abgelaufen, so dass mit keinen weiteren Schadensmeldungen zu rechnen ist.

Das Entschädigungsverfahren ist somit abgeschlossen.

3.7 Finanzberatung Günther Hallmeier e. K.

3.7.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz

Das Einzelunternehmen Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. (Hallmeier) war als Finanzdienstleistungsinstitut seit dem 10.07.2006 der EdW zugeordnet. Gemäß Erlaubnisbescheid war das Institut nicht befugt, sich bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Mit Wirkung zum 19.10.2016 verzichtete Hallmeier vollständig auf die Erlaubnis nach KWG zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Seitdem befindet sich das Institut in der Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und untersteht bis dahin weiterhin der Aufsicht durch die BaFin.

Mit Bescheid vom 16.11.2016 hat die BaFin für Hallmeier den Entschädigungsfall nach § 5 Abs. 1 AnlEntG festgestellt, da das Institut die Rückzahlung von Geldern schuldet, die es ohne Rechtsgrund erhalten hat. Hallmeier ist aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und es besteht zudem keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung. Die Bekanntmachung des Entschädigungsfalls erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 22.11.2016.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 21.02.2017 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn Günther Hallmeier eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Hofmann, Unterer Anger 3, 80331 München, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt.

3.7.2 Geschäftsstruktur

Hallmeier verfügte über eine Erlaubnis nach KWG zur Erbringung der Finanzdienstleistungen Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung und Anlageberatung. Gemäß dem zwischen dem Institut und seinen Kunden geschlossenen Vertrag bestand die Geschäftstätigkeit in der Vermittlung von klassischen Devisengeschäften im Rahmen von Einzelaufträgen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages eröffnete Hallmeier für jeden Kunden ein Depotkonto bei einer Internet-Handelsplattform, über welches die Ausführung der Einzelaufträge vorgesehen war.

3.7.3 Bearbeitungsstand

Die 32 Anleger gemäß vorhandener Kundenliste wurden von der EdW angeschrieben, um sie über den Entschädigungsfall zu informieren und auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Schadensmeldung bei der EdW einreichen zu können. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen der EdW 20 Schadensmeldungen vor. Über neun Anträge wurde entschieden, wobei in sechs Fällen eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 99,3 TEUR gewährt wurde.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergehenden Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus bereits entstandenen sowie zukünftigen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 7 AnlEntG sowie aus Beiträgen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht München (1509 IN 3157/16) angemeldet.

4 Sonstige Tätigkeiten

4.1 Geschäftsbericht

Die EdW hat gemäß § 10 Abs. 1 AnlEntG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht ist nach § 10 Abs. 2 AnlEntG bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

4.2 Tätigkeitsbericht

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Struktur und Anzahl zugeordneter Institute, zur Beitragserhebung, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützt die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen zur Struktur der zugeordneten Institute, Beiträge/Sonderzahlungen und Anlegerentschädigung. Außerdem werden in den laufenden Entschädigungsfällen gesonderte statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig umfangreiche Angaben zur Rechnungslegung und Planung zu übermitteln.

4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt zieht die EdW für Meldungen heran. Diese betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnis wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte liefert (Schuldenstatistik). Diese Erhebung dient u. a. als Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine jährliche Statistik über das öffentliche Finanzvermögen (Finanzvermögenstatistik), die zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des öffentlichen Gesamthaushalts abbildet;
- eine jährliche Abfrage zu den Jahresabschlussdaten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik);
- eine quartalsweise Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen;
- eine quartalsweise - über die BaFin angeforderte - Abfrage von Daten, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und das Staatskonto (relevant für den Maastricht-Saldo) erforderlich sind.

4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren anfertigen.

4.6 Informationsmanagement

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessenten der EdW ist die Homepage (www.e-d-w.de). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsanwälte, Verbände).

Bei Eintritt eines Entschädigungsfalles kommt es in der Regel zu verstärkten Auskunftsbegehren.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Interessenverbände der Institute kontaktieren die EdW turnusmäßig mit Fragen zum AnlEntG, zur Struktur der zugeordneten Institute, zum Beitragsaufkommen und zum Schadensvolumen der aktuellen Entschädigungsfälle.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 AnlEntG (siehe Kapitel 1.3.1.4) geben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung.

Zum Zeitpunkt der Sonderzahlungserhebung 2016 verzeichnete die EdW vermehrte Nachfragen von Instituten zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Die Bearbeitung von Beschwerden von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 2.2).

Ziel des Beschwerdemanagements der EdW ist es, Gerichtsverfahren zu vermeiden. Eingehende Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen werden umgehend von den zuständigen EdW-Mitarbeitern bearbeitet. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine bedeutsamen Anlegerbeschwerden bei den laufenden Entschädigungsfällen.

Vertreter der Presse ersuchten in 2016 Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung über die laufenden Entschädigungsfälle.

4.7 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Im Berichtsjahr gab es Anfragen von zwei europäischen Entschädigungseinrichtungen (Portugal und Griechenland) zu rechtlichen und praxisrelevanten Fragestellungen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

Des Weiteren kontaktierte die japanische Entschädigungseinrichtung (Japan Investor Protection Fund, JIPF) die EdW. Eine dort eingerichtete Arbeitsgruppe zur Untersuchung ausländischer Sicherungssysteme hatte zuvor die BaFin gebeten, sie im Rahmen einer Studie über das deutsche Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem zu unterstützen. Die EdW beantwortete zunächst einen umfangreichen Fragenkatalog (Questionnaire) und kam dem Wunsch nach, der Delegation des JIPF im Rahmen ihrer Studienreise nach Deutschland bei einem persönlichen Meeting die Arbeit der EdW und fachspezifische Themen zu präsentieren.

Berlin, 01.06.2017

[EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen](#)

EdW–Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2016
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)			
+	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	15
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	13
-	+	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	+	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	0
-	+ oder -	+	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	-	+	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 4, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2016 berücksichtigt.

Summe Anlage 2.1:**28**

EdW-Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2016
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/ -wertpapiere	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)			
+	-	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	2
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	1
+	-	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	394
+ oder -	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	282
-	+ oder -	+ oder -	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 7, 2. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	1

Summe Anlage 2.2:**680**

EdW-Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisumfang nach KAGB	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2016
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	27
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	18

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2016 berücksichtigt.

Summe Anlage 2.3: **45**

Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: **753**

Organigramm der EdW per 31.12.2016

